

Die Rechtsmeinung in einigen Sachurteilen zur Ausweitung der Anwendbarkeit von Schiedsklauseln im Gesellschaftsstreit

1. – Die vorherrschende Rechtsprechung in Urteilen zur Rechtmäßigkeit und zur Sache⁽¹⁾ sagt: "Rechtsstreitigkeiten, bei denen Interessen der Gesellschaft betroffen sind, oder bei denen Vorschriften zum Schutz des gemeinsamen Interesses der Gesellschafter oder Dritter verletzt werden, können nicht durch Schiedsrichter entschieden werden, denn es handelt sich um Feststellungen, die nicht unter die freie Entscheidung der Parteien fallen."

In diesem Sinne äußert sich auch die vorherrschende Rechtslehre.⁽²⁾

Ein entsprechendes Prinzip ist vor kurzem für die Anfechtung von Bilanzen durch das Kassationsg., Ver. Zivilsen. 21. Februar 2000 in *Giur. It.* 2000 I, II, 1210ff. bestätigt worden.

Ebenso unterwirft die Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit die Anwendbarkeit der Schiedsklausel bei einem Verhältnis zwischen mehreren Parteien wie dem Gesellschaftsverhältnis der Bedingung, dass die Streitigkeit zwischen zwei Parteien ausgefochten wird,

Aus "Il Diritto Fallimentare e delle Società Commerciali" 2002, Nr. 1.

(1) Für Entscheidungen über Rechtmäßigkeit: Kassationsg. Zivilsen. 30. März 1998 Nr° 3322, Kassationsg. Zivilsen. 18. Februar 1988 in 1739 in *Società* 1988, S. 476 ff.; für Sachentscheidungen unter vielen: Landger. Mailand 4. Juni 1990 in *Giur. It.* 1991, I, II, 175, Berufungsg. Mailand 11. Februar 1997 in *Società* 1997, S. 1149.

(2) SATTA, *Commentario al codice di procedura civile*, IV, Milano 1959-1968, S. 206; SILINGARDI, *Il compromesso in arbitri nelle società di capitali*, Milano 1979; JAEGER, *Appunti sull'arbitrato e le società commerciali*, in *Giur. Comm.* 1990, I, S. 299, ff.; ROVELLI, *Competenza degli arbitri nella risoluzione delle controversie sociali in società*, 1991, S. 761; TETI, *L'arbitrato nelle società*, *Riv. Arbitrato* 1993, 297 ff.; RUBINO - SANMARTANO in *Diritto dell'arbitrato*, Padova 1994 S. 131 ff.; DE FERRA, *Clausole arbitrali nel diritto delle società*, in *Riv. arbitrato* 1995, S. 185 ff.

d.h. dass die Parteien *a posteriori* in zwei homogene, einander entgegengesetzte Interessengruppen unterteilt werden (dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass gesagt wird, die Klausel müsse zweiseitigen Charakter haben).⁽³⁾

Bei einem Gesellschaftsstreit mit mehreren Parteien, der nicht auf zwei homogene, einander gegenübergesetzte Interessengruppen reduzierbar ist, wie dies bei "mehrseitigen" Verfahren der Fall ist, gilt die Schiedsgerichtsbarkeit nicht, so dass die Schiedsklausel ungültig und nicht anwendbar ist.

Dies erklärt auch, warum die Anzahl der Schiedsrichter ungerade sein muss und sie von den Vertretern der einander entgegengesetzten Interessengruppen benannt werden.

Seit einigen Jahren hat das Landgericht Mailand mit dem bisher vereinzelt Urteil vom 4. Juni 1990 (in *Giur. It.* 1991 I, II, 175ff.) und anderen desselben Berichterstatters in offenem Gegensatz zur vorherrschenden Rechtsprechung einen anderen Weg eingeschlagen.

Dabei wurde entschieden, dass Gesellschaftsstreitigkeiten im Allgemeinen von Schiedsrichtern entschieden werden können, "sofern sie von Vorschriften im allgemeinen Interesse geregelt sind."

Dieser Auffassung zufolge hat der Aktionär die Freiheit, sein Recht in gesetzlicher Form und entsprechend den Schiedsklauseln auszuüben.

Dasselbe Gericht hat seine Rechtsmeinung dann mit dem späteren Urteil vom 10.1.2000 in *Giur. It.* 2000, I sogar für Bilanzfragen bestätigt. Noch weiter ist das Landgericht Mailand dann mit dem letzten Urteil Nr. 11132 vom 13.11.2001 gegangen, auf das sich diese Anmerkung bezieht und das eine Flucht nach vorn darstellt.

Die vereinzelt Rechtsmeinung wird dabei bis ins Extrem getrieben, indem das Prinzip aufgestellt wird, alle Streitigkeiten, die sich auf abstrakt disponierbare Rechte beziehen, könnten durch Schiedsrichter entschieden werden bis auf diejenigen, die lediglich wegen Unerlaubtheit des Geschäfts nicht disponierbar sind und daher nach Art. 1972 ZGB nicht Gegenstand eines Vergleichs werden können.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten bis auf die wegen Unerlaubtheit des Geschäfts nicht verhandelbaren Streitigkeiten fallen entsprechend dieser Linie unter die Schiedsgerichtsbarkeit.

(3) MANDRIOLI, *Corso diritto procedurale civile*, Torino 1995 III, 360 ff. Unter den vielen Entscheidungen: Kassationsg. Zivilsen. 15. April 1998 Nr. 2983 in *Società* 1988, 585; Kassationsg. Zivilsen. 13. April 1998 Nr° 2940; Landger. Neapel 18. Dezember 1987 in *Società* 1988, 591.

Mit der hier besprochenen Entscheidung hat das Gericht daher seine eigene Kompetenz als ordentliches Gericht zugunsten eines Kollegiums förmlicher Schiedsrichter beschnitten und die Streitigkeit, über die es entscheiden sollte, für durch ein Schiedsgericht entscheidbar erklärt.

An dieser Stelle ist zu präzisieren, dass der Kläger im speziellen Fall ein Rechtsmittel ergriffen hatte, weil ein Beschluss der Hauptversammlung, bei dem es um eine beträchtliche Kapitalerhöhung ging, nur scheinbar und nicht bestehend war. Er hatte eingewandt, dass der spätere Beschluss der Geschäftsführer über die Unterbringung am Markt nicht bestand, weil diese keine Sitzung abgehalten hatten und die Einzahlung der Kapitalerhöhung nur scheinbar war und nicht stattgefunden hatte.

Vom Ausgang des Prozesses hing das Überleben der Gesellschaft ab, weil diese für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wurde, wegen der hohen Verluste ohne die Kapitalerhöhung als aufgelöst zu gelten hatte.

Die Beschwerde betraf in jedem Fall die Vermögenssituation der Gesellschaft, die dem Prinzip der Wahrheit entsprechen sollte und die ein wichtiger Teil der Jahresbilanzen war, die nach dem oben zitierten Urteil Nr. 27/2000 der Vereinigten Senate als solche nicht der Schiedsbarkeit unterliegen. In derselben Entscheidung des Landgerichts Mailand wurde mit einer widersprüchlichen Begründung gegen die Einwendung der Nichtzuständigkeit des Gerichts bzw. die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für den Teil, der eine Reihe von angefochtenen Bilanzen betraf, bestätigt, dass es sich um eine Sache handelt, für die ausschließlich ein ordentlicher Richter zuständig ist.

Dieselbe Schlussfolgerung musste durch Analogie erst recht von den Anhängern der Rechtsmeinung gezogen werden, die die Streitigkeiten zum Widerruf einer Kapitalerhöhung und zu Versammlungsbeschlüssen über Spaltung und Übernahme einer Gesellschaft nicht für Gegenstand der Entscheidungen von Schiedsrichtern halten.

2. – Das Landgericht Mailand legt seiner Auffassung, mit der die Anwendbarkeit der Schiedsklauseln auf einen Großteil der Geschäftsstreitigkeiten ausgedehnt wird, die Notwendigkeit zugrunde, im Vergleich zu den heute langen Prozesszeiten zu einer schnelleren und wirksameren Beilegung zu kommen.

Diese *ratio* betrifft alle Zivilverfahren, rechtfertigt aber nicht, dass ihr das vorwiegende öffentliche Interesse der Unparteilichkeit und der erforderlichen Abwägung der richterlichen Entscheidungen

zum Opfer fällt,⁽⁴⁾ dies in einem Bereich, wo die Beachtung von Regeln bei den Wirtschaftsunternehmen in Gesellschaftsform erforderlich ist.

Das öffentliche Interesse, das hier dem weniger wichtigen der Schnelligkeit geopfert wird, war für den Gesetzgeber der Grund, in der kürzlich ausgearbeiteten Verfahrensreform für diese Art von Streitigkeiten anstelle des Einzelrichters ein Richterkollegium vorzusehen.

Das öffentliche Interesse an der Beachtung der Gesellschaftsregeln ist die Grundlage für die Einrichtung der Consob und ihrer Zuständigkeiten.

In einer Zeit der Globalisierung der Finanzmärkte, an denen immer mehr Sparer und Investoren teilhaben, ist die Sicherheit der Gesellschaftsregeln eine der Hauptvoraussetzungen für Investitionen und damit für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Von diesem Standpunkt aus entspricht die Rechtsmeinung, Streitigkeiten müssten durch private Schiedsrichter entschieden werden, nicht der allgemeinen Tendenz und folgt einer Linie, die den gemeinhin akzeptierten Zielen der Rechtspolitik widerspricht.

Das Landgericht Mailand dehnt die Möglichkeit, Streitigkeiten durch Schiedsrichter zur entscheiden, bis an die äußerste in Art. 1972 ZGB vorgesehene Grenze aus, in der festgelegt ist, dass die Geschäfte auf Grundlage unrechtmäßiger Verträge nicht verhandelbar sind.

Diese gezwungene Ausdehnung ist nicht akzeptabel, weil sie von einem marginalen und subsidiären Fall ausgeht, der nicht als Rechtsprinzip gelten kann.

Die Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit sind im Allgemeinen in Art. 806 und 808 ZPO festgelegt. Es sind die Grenzen der Verhandelbarkeit von Rechten nach Art. 1966 ZGB.

Diese Rechtsvorschrift legt in Abs. 1 die Voraussetzung fest, dass derjenige, der über einen Vergleich verhandelt, "die Fähigkeit haben muss, "über die Rechte zu verfügen, die Gegenstand des Streits sind," und in Abs. 2 "die Nichtigkeit des Vergleichs, wenn diese Rechte ihrer Natur nach oder von Gesetzes wegen für die Parteien nicht disponierbar sind."

Der Hinweis auf die mangelnde Verhandelbarkeit des Rechts in einem Schiedsgerichtsverfahren scheint sich auf die Schiedsklauseln zu beziehen, die ein freies anstelle eines förmlichen Schiedsgerichtsverfahrens vorsehen,

(4) Kassationsg. Zivilsen. 30 August 1999 Nr° 9157; Berufungsg. Mailand 6. November 1992 in *Società* 1993, 781 ff.; Landger. Mailand 4. Juni 1990 in *Giur. It.* 1991 I., II 1175, wo die Unparteilichkeit als unverfügbares Rechtsprinzip öffentlicher Ordnung bezeichnet wird.

denn erstere erstellen Geschäftsvorschläge, deren Logik und Ergebnis wesentlicher Teil des Vergleichs werden. Aus diesem Blickwinkel gesehen, erscheint ein Bezug der mangelnden Schiedsbarkeit des Streits auf die mangelnde Verhandelbarkeit der Rechte angemessen.

Die Auslegung von Art. 1966 ZGB hat zu zahlreichen Diskussionen unter den Rechtsgelehrten geführt.

Es ist bekannt, dass Abs. 1 sich für einige auf die Handlungsfähigkeit in technischem Sinne bezieht, während Abs. 2 die Legitimation dessen betrifft, der den Vergleich anstrebt.⁽⁵⁾ Für andere betrifft Abs. 1 auch die Legitimation, während Abs. 2 im eigentlichen Sinn eine Anforderung an den Gegenstand des Vergleichs darstellt.⁽⁶⁾ Dieser Linie folgt die Rechtsprechung (Kassationsg. Zivilsen. 30. Januar 1990 Nr. 635 in *Giur. It.* 1990, I, 1, 1102 u.a.). In Abs. 2 wird die Nichtigkeit des Vergleichs festgelegt, wenn die Rechte "ihrer Natur nach oder ausdrücklich von Gesetzes wegen für die Parteien nicht disponierbar sind." Zur zuletzt genannten Kategorie gehören Streitfälle, die Arbeit und Renten, Statusfragen, Ehescheidung und im Allgemeinen die nicht disponierbaren Rechte betreffen. Die Tatsache, dass sich aus verschiedenen Fällen der beiden Absätze von Art. 1966 ZGB eine Nichtigkeit ergibt, verringert die Bedeutung der Unterscheidung zwischen diesen beiden Absätzen für unsere Zwecke.

Mit einer offensichtlichen *petitio principii* werden in Art. 806 ZPO die Streitigkeiten über nicht verhandelbare Rechte als nicht durch Schiedsgerichtsbarkeit entscheidbar bezeichnet, in Art. 1966 dagegen diejenigen Streitigkeiten als nicht verhandelbar angeführt, die nicht disponierbare Rechte betreffen. Die Voraussetzung für einen Vergleich bzw. die Einsetzung eines Schiedsgerichts ist die Verfügbarkeit des Rechts, und es ist ziemlich offensichtlich, dass diese Voraussetzung dasselbe ist wie die Legitimation, voll darüber verfügen zu können, so dass diese Voraussetzung in Abs. 2 enthalten ist.

Es kann vorkommen, dass davon, dass jemand einen Vergleich anstrebt oder sich an ein Schiedsgericht wendet, das egalitäre Recht der anderen Aktionäre auf Anfechtung unberührt bleibt. In diesem Fall haben wir eine Verteilung der Rechte auf alle Gesellschafter. Diese können aus einem Urteil, das zwischen Dritten gefällt worden ist,

(5) PUGLIATTI, *Della transazione* 1949, S. 466 ff.

(6) CARRESI, *Transazione*, in *Noviss. Dig.* 1973, 130 ff., SANTORO PASSARELLI, *La transazione* 1975-1997; in diesem Sinne Kassationsg. Zivilsen. 16. Februar 1957 Nr° 565 in *Foro It.* 1958 I, 1758; Kassationsg. Zivilsen. 5. Juli 1993 Nr° 7319 in *Foro It.* 1995, I, 650.

Vorteile ziehen, können aber aufgrund des Prinzips *res iudicata tertiis juvat sed non nocet* keine Nachteile erleiden.

3. – Voraussetzung für Gültigkeit und Anwendbarkeit der Schiedsklausel ist, wie schon gesagt, dass sie zweiseitig ist, d.h. dass der Streit sich auf zwei Parteien beschränkt.

Bei einer Streitigkeit mit mehreren Parteien, wie dies beim Gesellschaftsstreit der Fall ist, kann die Schiedsklausel angewandt werden, wenn sich *a posteriori* spontan eine Einteilung in zwei homogene, einander entgegengesetzte Interessengruppen und damit zwei Parteien ergibt.

Es ist nicht ausreichend, dass die Interessen abstrakt in zwei homogene Positionen einteilbar sind. Die Subjekte, um deren Interessen es geht, müssen sich vielmehr spontan zur Bildung einer Gruppe entscheiden und einen gemeinsamen Schiedsrichter ihres Vertrauens benennen. Nicht denkbar ist eine erzwungene Einteilung in Interessengruppen.

Wenn verschiedene Aktionäre eine Anfechtung von Versammlungsbeschlüssen mit unterschiedlichen Schiedsrichtern ihres Vertrauens vorschlagen, ergibt sich kein Zusammenschluss.

Es ist auch kein eigenständiges Vorgehen eines einzelnen Aktionärs in einem schwebenden, von anderen angestregten Verfahren möglich, sofern dieser Aktionär einen anderen Schiedsrichter benennen möchte.

Wenn es mehr als zwei Parteien gibt und es zu keiner spontanen Gruppenbildung kommt, ist kein Schiedsgerichtsverfahren möglich und man muss eine Klage bei einem ordentlichen Gericht anstrengen.

Diese Zweiparteienklausel ist auch dann nicht erfüllt, wenn zu den zwei (einzelnen oder zu Gruppen vereinten) einander entgegengesetzten Parteien die Gesellschaft selbst als selbständige Interessengruppe hinzukommt.⁽⁷⁾

Dies ist der Fall, wenn z.B. Versammlungsbeschlüsse über Spaltung und Übernahme,⁽⁸⁾ Kapitalerhöhung,⁽⁹⁾ Abberufung,⁽¹⁰⁾ Entlastung des Jahresabschlusses⁽¹¹⁾ usw. angefochten werden.

(7) Kassationsg. Zivilsen. 15.4.1988 Nr. 2983; Kassationsg. Zivilsen. 13.4.1998 Nr. 2940; Kassationsg. Zivilsen. 18.2.1988 Nr. 1739; Berufungsg. Mailand 4.6.1990 in *Giur. It.* 1991, I, 2, 175; a.a. O.

(8) Landger. Pescara 17. November 1992, in *Società* 1993, 528; RUBINO - SAMMARTANO, a. O., 131 ff.; Dagegen Landger. Mailand 2. Dezember 1992, in *Società* 1992, S. 631.

(9) Unter vielen Landger. Rom 25.7.1984, 492 mit Anm. von A. RORDORF, *Deferibilità ad arbitri di controversie relative a deliberazioni assembleari*, in *Società* 1985; G. SIRINGARDI, a.a.O.; Landger. Como 26.5.1989, *Società* 1989, 951; Landger. Neapel 6.3.1993, *Società* 1993, 982.

(10) Landger. Lecce 3 Juli 1997 in *Società* 1988, S. 636.

(11) SALAFIA, *Competenza arbitrale controversie di bilancio*, in *Società* 1989, S. 951;

Dies ist nicht der Fall, wenn der Streit die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung wegen Mängeln bei Einberufung,⁽¹²⁾ Konstitution, Durchführung⁽¹³⁾ und formaler Rechtmäßigkeit⁽¹⁴⁾ betrifft.

Dasselbe gilt erst recht, wenn die Mängel zu einem juristischen Nichtbestehen der Hauptversammlung und damit des Beschlusses führen.⁽¹⁵⁾

Ebenso ist die Schiedsklausel dann nicht anwendbar, wenn die Anfechtung den Beschluss über eine Haftungsklage der Gesellschaft gegen einige Geschäftsführer betrifft, denn dies führt zu einem Verfahren mit mehreren Beteiligten.⁽¹⁶⁾

Dasselbe lässt sich von einem Streitfall sagen, in dem es um den Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft geht,⁽¹⁷⁾ der zur Auflösung der Gesellschaft führt, oder diesen von seiner unbeschränkten Haftung befreit.

4. – Die oben dargelegte Auffassung des Landgerichts Mailand hat sich der Gesetzgeber offenbar kürzlich mit der Ermächtigungsnorm Nr. 366 vom 3.10.2001 zueigen gemacht, mit der das Gesellschaftsrecht reformiert wird.

Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte im Gesellschaftsstreit wird dort übertrieben ausgeweitet.

Das Gesetz besagt in Art 12 III: "Die Regierung kann außerdem die Möglichkeit vorsehen, dass die Gesellschaftsverträge von Handelsgesellschaften abweichend von Art. 806, 808 ZPO Schiedsklauseln für alle oder einige

G.E. COLOMBO, *Bilancio di esercizio e consolidato*, Trattato Società, VII, Torino 1991, S. 57 ff.; COTTINO, *Le società*, Padova 1999, S. 486 u. 487, in der Rechtsprechung Kassationsg. Ver. Zivilsen. 21. Februar 2000 in *Giur. It.* 2000, 1, 2, 1210 ff.; Kassationsg. Zivilsen. 10. Oktober 1962 Nr. 2910; Landger. Padua 18. Dezember 1986 *Società* 1986, 1092.

(12) Landger. Pescara, 17. November 1992 *Società* 1993, 528, Landger. Ascoli Piceno 4. Oktober 1993, ebenda.

(13) Berufungsger. Mailand, 11. Februar 1997, *Società* 1997, 1149; Landger. Pavia 7. Dezember 1987, *Società* 1988, 280; Landger. Vicenza 7. Oktober 1982, *Società* 1983, 1888.

(14) MARULLI, *Impugnazione di delibere per vizi di forma e competenza degli arbitri*, in *Società* 1993, 356, DE FERRA, a. O., S. 189, JAEGER, a. O., 124.

(15) G. VALCAVI in *Riv. Dir. Fall.* 2001, S. 88 ff., 99 ff.

(16) Kassationsg. Zivilsen. 18. Februar 1988 Nr. 1739 in *Società* 1988, 476 ff.; Kassationsg. Zivilsen. 15. April 1988 Nr° 2983 u.v.a.m.

(17) Kassationsg. Zivilsen. 3. August 1988 Nr° 7814, *Società* 1988 - 1135; Landger. Triest 12. Dezember 1990 *Società* 1991, S. 818; Landger. Rom 26. März 1994 in *Riv. Arbitrato* 1995, S. 457.

der in Abs. 1 genannten Gesellschaftsstreitigkeiten beinhalten. Für den Fall, dass der Gesellschaftsstreit Fragen betrifft, die nicht Gegenstand eines Vergleichs sein können, muss sich die Schiedsklausel auf ein dem Recht entsprechendes Schiedsverfahren beziehen, wobei ein Urteil nach billigem Ermessen ausgeschlossen ist, und der Schiedsspruch kann auch wegen Gesetzesverletzung angefochten werden.“

Eine hastige, so tief greifende Reform der bestehenden Vorschriften zu diesem Thema ruft große Zweifel daran hervor, ob sie dem öffentlichen Interesse der Wirtschaft des Landes entspricht.

Der Rückgriff auf eine Nebenjustiz bei Kapital- bzw. Personengesellschaften führt zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung von Kosten und Vorauszahlungen bei Anstrengung eines Verfahrens, so dass die Aktionäre mit bedeutenden Beteiligungen im Vorteil sind, während es für die anderen (insbesondere Kleinaktionäre) keine ausreichenden Garantien für Unparteilichkeit und einen rechtskräftigen Schiedsspruch gibt (wie z.B. bei den nicht förmlichen Schiedsverfahren).

Schiedsverfahren sind heutzutage noch ein eher elitäres Phänomen, das noch nicht in die Praxis der Verträge zwischen Herstellern Einzug gehalten hat, auch wenn die Handelskammern dies empfehlen.

Die entsprechend ausgebildeten Freiberufler, die als Schiedsrichter tätig werden könnten, sind nicht allzu viele, und es handelt sich meist um dieselben Personen, die sich bei verschiedenen Schiedsverfahren abwechseln.

Die Schiedsklauseln lassen zur Zeit eine Art von Schutz erahnen, der weitgehend auf die Gruppen und die leitenden Manager der Gesellschaft eingeschränkt ist, deren Einfluss dadurch ansteigt.

Der normalerweise enge Zeitrahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens bietet wenig Raum für Beweisverfahren und in die Tiefe gehende Urteile, so dass sich angesichts des Zeitdrucks bei der Entscheidung und der Angst, die von den Parteien gesetzte Frist liefere aus, in der Praxis summarische Verfahren ergeben werden. Dies bestätigt den Satz: „Schnell und gut geht nicht zusammen.“

Dies ist auch die Erklärung dafür, dass unsere Gesellschafter und Aktionäre dies Art von Gericht nicht mögen, und Investoren durch Schiedsklauseln eher abgehalten werden.

In der Ermächtigungsnorm sind auch Schiedsklauseln für förmliche Schiedsgerichte nach Recht vorgesehen, deren Zuständigkeit auf Streitfälle ausgedehnt wird, die nicht disponierbare Rechte zum Gegenstand haben, und dies stellt eine starke Einschränkung der allgemeinen Anfechtbarkeit von Entscheidungen der Gesellschaften dar.

Derartige Aussichten über unsere künftigen Rechtsvorschriften empfehlen zusammen mit der kürzlich erfolgten Reform der Behandlung von Bilanzfälschung, die nur noch auf Antrag einer Partei verfolgt wird und für die eine verkürzte Verjährungsfrist gilt, unsere Gesellschaften sicher nicht den Kapitalinvestoren auf einem globalisierten Finanzmarkt.

Was bleibt, ist das nahezu unlösbare Problem, einen Streit mit mehreren Parteien, wie es sie bei einer Gesellschaft meistens gibt, auf das Zweiparteienschema zu reduzieren.

Die Streitfälle zwischen der Gesellschaft mit ihren gegenwärtigen oder potenziellen Interessen als unabhängigem Pol und verschiedenen Gesellschaftern und Aktionären, die keine homogenen, sondern einander entgegengesetzte Interessen vertreten und verschiedene Schiedsrichter benennen, sind „vielseitig“ und können nicht auf ein Zweiparteienschema reduziert werden.

Dies ist, wie schon gesagt, unter anderem bei den Anfechtungen von Spaltungen, Übernahmen, Bilanzen, Abberufung von Geschäftsführern und Haftungsklagen gegen diese der Fall, die von den Hauptversammlungen der Gesellschaften oder von einzelnen Gesellschaftern an Stelle der Gesellschaft angestrengt werden.

Bei dieser Art von Streitfall kann eine Schiedsklausel nicht funktionieren.